

## Veröffentlichung des Ergebnisses

27. Juli 1999

**CROSS**  
**Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot** **der**  
**CROSS Beteiligungsverwaltungs GmbH an die Aktionäre der KTM-Sportmotorcycle AG**  
**vom 22. Juni 1999**

BEKANNTGABE DES ERGEBNISSES ZUM 21. JULI 1999 (§ 19 Abs. 1 ÜbG)

Die Annahmefrist des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots der CROSS Beteiligungsverwaltungs GmbH vom 22. Juni 1999 an die Aktionäre der KTM-Sportmotorcycle AG endete am 21. Juli 1999. Der Bieter hat im Rahmen dieses Übernahmeangebots 803.381 KTM-Aktien erworben.

Die Mindestbedingung (425.402 oder 22,62% der KTM-Aktien) ist erfüllt. Unter Berücksichtigung der Optionsvereinbarungen verfügt der Bieter somit über 92,55% der KTM-Aktien.

Die Gegenleistung ist am heutigen Tag fällig.

VERLÄNGERUNG DER ANGEBOTSFRIST (§ 19 Abs. 3 ÜbG)

Gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG verlängert sich die Angebotsfrist bis zum

10. August 1999.

Die Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, werden eingeladen, die KTM-Aktien bei ihrer Depotbank einzureichen. Die Depotbanken werden eingeladen, die Annahme des Kaufangebots der

Bank Gutmann AG  
A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16  
(Frau Böhm, Tel. 01/502 20-274)

anzuzeigen und die Aktien gesperrt zu halten. Die Veräußerung der Aktien im Rahmen des Angebots ist für die KTM-Aktionäre börsenumsatz-, steuer- und spesenfrei. Die Depotbanken werden gebeten, sich wegen der Erstattung der Spesen mit der Bank Gutmann AG in Verbindung zu setzen. Die Gegenleistung ist jeweils drei Börsentage nach Einlangen der Annahmeerklärung fällig.

## HINWEIS AN DIE AKTIONÄRE

Der Bieter weist die Aktionäre insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Das Übernahmeangebot hat dazu geführt, daß die Liquidität der Aktie nunmehr sehr eingeschränkt ist. Es besteht das Risiko, daß die KTM-Aktie aus dem ATX (Austrian Traded Index) gestrichen wird und die Notierung der KTM-Aktie an der Wiener Börse beendet wird.
- Die finanzielle Position des Aktionärs soll durch eine Dividendengarantie im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen dem Bieter und der KTM-Sportmotorcycle AG (Organschaft) oder durch eine Verschmelzung der KTM-Sportmotorcycle AG auf den Bieter verbunden mit einer Barabfindung bestimmt werden.